

## **Hinweise zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Das gerichtliche Verfahren für die Verwaltungsgerichtsbarkeit regeln die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ergänzend dazu die Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie das Thüringer Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) und die Thüringer Verordnungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (1. und 2. ThürVGZVO) sowie über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten wegen Entscheidungen des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen. Die Texte der VwGO, des ThürAGVwGO und der 1. und 2. ThürVGZVO sind hier jeweils hinterlegt.

Für die Streitigkeiten nach dem Personalvertretungsrecht gelten im Wesentlichen die Vorschriften über das arbeitsrechtliche Beschlußverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG). In Disziplinarsachen der Beamten des Landes und der Kommunen sind auf Grund der Vorschriften des Einigungsvertrages noch die gesetzlichen Regelungen der Bundesdisziplinarordnung (BDO) und ergänzend der Niedersächsischen Disziplinarordnung (NdsDO) maßgebend; für Beamte des Bundes enthält die maßgebenden Bestimmungen das Bundesdisziplinargesetz (BDG). In Angelegenheiten der Flurneuordnung und Bodenordnung gelten die Sondervorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (§§ 138 ff.), des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (§ 60) und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz. Das Verfahren über die Berufungsgerichtsbarkeit der Heilberufe (Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker) ist näher in den §§ 47 ff. des Thüringer Heilberufegesetzes geregelt.